

Allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen der Kluwe Technik & Kommunikation GmbH

Stand: 06 / 2004

§ 1 - Allgemeiner Geltungsbereich

- Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit Entgegennahme der Ware oder der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen werden hiermit widersprochen. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Verkäufer sie schriftlich bestätigt.
- Tritt die Kluwe Technik & Kommunikation GmbH als Käufer auf, so gelten ausschließlich unsere allgemeinen Einkaufsbedingungen.

§ 2 - Zustandekommen des Vertrages

- Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich, d. h. sie stellen die Aufforderung an den Kunden dar, eine Bestellung aufzugeben. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Dies gilt entsprechend für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden. Sind Bestellungen als Angebot im Sinne von § 145 BGB zu qualifizieren, so steht dem Verkäufer eine Frist von vier Wochen für die Annahme der Bestellung zu.
- Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Geringfügige, technisch bedingte Abweichungen vom Angebot behalten wir uns auch nach Bestätigung des Auftrages vor.
- Verkaufsgestellte des Verkäufers sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinaus gehen.
- An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstige Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Käufer stellt sicher, daß das ihm überlassene Angebot ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder als Ganzes noch in Teilen Dritten bekannt wird, auch nicht in einer bearbeiteten Fassung.

§ 3 - Vertragsgegenstand

- Bei dem Verkauf von Hardware- und Softwareprodukten umfaßt die vertragliche Leistung des Verkäufers nur die Lieferung der betroffenen Komponenten und Produkte ab Lager. Die Verantwortung für die Auswahl der Produkte und die mit ihnen vom Kunden beabsichtigten Ergebnisse sowie das Zusammenwirken einzelner Komponenten liegt beim Käufer.

§ 4 - Preise und Zahlung

- Soweit nicht anders angegeben, bestimmt sich der Kaufpreis nach den jeweils zum Tage des Vertragsabschlusses gültigen Preislisten. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung des Verkäufers genannten Preise zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.
- Die Preise verstehen sich in Euro unfrei ab Lager Berlin, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wird. Die Preise sind Nettopreise. Hinzu kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe.
- Der Rechnungsbetrag ist, soweit nicht eine andere Zahlungsweise vereinbart ist, ohne Rücksicht auf Mängelrügen innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur zahlungshalber. Die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Kunde. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag verfügen kann. Im Falle des Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
- Der Verkäufer ist berechtigt, bei Projektgeschäften, welche Teillieferungen und Teilleistungen einschließen, nach Vorabnahme, eine Teilvolutierung bis zu 90% des Auftragswertes zu stellen.
- Werden Zahlungen gestundet, später als vereinbart geleistet oder gerät der Käufer in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab, Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zu berechnen. Sie sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Käufer eine geringere Belastung nachweist.
- Der Verkäufer ist berechtigt, auch trotz anderslautender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen älteren Schulden anzurechnen. Der Verkäufer wird den Käufer über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Verkäufer berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- Werden dem Verkäufer Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, insbesondere ein Scheck nicht eingelöst wird oder der Käufer seine Zahlung einstellt, so ist der Verkäufer berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn er Schecks angenommen hat. Der Verkäufer ist in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

- Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstrittig sind. Wegen bestrittener Gegenansprüche steht dem Käufer auch kein Zurückbehaltungsrecht zu.

§ 5 - Lieferfristen / Lieferung

- Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden, bedürfen der Schriftform. Die vom Verkäufer genannten Liefertermine gelten nur als Richtlinien und erfolgen nach bestem Ermessen auf der Grundlage der Lieferituation der Kaufgegenstände, sofern nicht zusätzlich eine ausdrückliche verbindliche Lieferzusage für einen festen Termin vorliegt.
- Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, beispielsweise Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten des Verkäufers oder bei deren Unterprioritäten eintreten, hat der Verkäufer auch bei verbindliche vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Verkäufer, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- Wenn die in Absatz 2 erwähnte Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verändert sich die Lieferzeit oder wird der Verkäufer von seiner Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Auf die zuvor erwähnten Umstände kann sich der Verkäufer nur dann berufen, wenn er den Käufer unverzüglich nach Kenntniserlangung benachrichtigt.
- Für die Lieferung bestellter Ware gelten, bis auf weiteres, folgende Versandkosten:

0 kg bis 20 kg:	EUR 11,00	20 kg bis 30 kg:	EUR 14,00
30 kg bis 40 kg:	EUR 48,00	40 kg bis 70 kg:	EUR 58,00
70 kg bis 100 kg:	EUR 68,00	ab 100 kg:	EUR 78,00

Diese Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Wird die Ware per Nachnahme bestellt, so sind zusätzlich, zu den oben genannten Versandkosten, die Nachnahmegebühren des jeweiligen Versanddienstleisters zu entrichten.

- Sofern der Verkäufer die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Käufer Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinaus gehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf Vorsatz oder zumindest grober Fahrlässigkeit des Verkäufers.
- Der Verkäufer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt. Die Abnahme der Lieferungen kann nicht wegen des Fehlens einzelner Teile einer Bestellung oder geringfügiger Beanstandungen der gelieferten Produkte abgelehnt werden, es sei denn, daß die Gebrauchsfähigkeit der gelieferten Ware dadurch erheblich beeinträchtigt ist.
- Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Verkäufer berechtigt, den entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

§ 6 - Gefahrenübergang

- Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „unfrei Berlin“ vereinbart. Leistungsort ist Berlin. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Verkäufers verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden des Verkäufers unmöglich wird, geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
- Sofern der Käufer es wünscht, wird der Verkäufer die Lieferung durch eine Transportversicherung abdecken. Die dadurch ausgelösten Kosten trägt der Käufer.

§ 7 - Gewährleistung

- Der Verkäufer gewährleistet, daß die Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind. Der Verkäufer weist darauf hin, daß nach dem Stand der Technik es jedoch nicht möglich ist, das einwandfreie Funktionieren von Datenverarbeitungsgeräten und Gerätekombinationen unter allen denkbaren Anwendungen zu garantieren und Fehler in Datenverarbeitungsprogrammen unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen. Die Lieferung von Geräten, Gerätekombinationen und Programmen beinhaltet daher weder eine ausdrückliche, noch eine stillschweigende Zusicherung, daß die gelieferte Ware unter allen Anwendungsbedingungen funktioniert oder einwandfrei gemeinsam betrieben werden kann. Der Verkäufer weist den Käufer darauf hin, daß seine Produkte nicht für den Einsatz in hochempfindlichen Sicherheitsbereichen, wie z. B. in Atomkraftwerken, Militäranlagen, Waffentechnik etc. vorgesehen sind. Der Verkäufer kann deshalb keine Gewährleistung für das einwandfreie Funktionieren seiner Produkte in den genannten oder vergleichbaren hochsicherheitsempfindlichen Anwendungsbereichen übernehmen, es sei denn, dies ist dem Käufer, nach vorheriger entsprechender Anfrage ausdrücklich zugesichert worden.
- Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Lieferung, es sei denn, daß eine andere Frist schriftlich vereinbart worden ist. Die Gewährleistungspflicht ist territorial beschränkt auf das Land / Staatsgebiet des Anlieferlandes in den jeweils vorhandenen nationalen Grenzen. Veräußert der Käufer im normalen Geschäftsverkehr die Kaufsache in Drittländer, so gilt die vereinbarte Gewährleistungsfrist grundsätzlich nicht, es sei denn, der Verkäufer hat für diesen Fall, seine Gewährleistung ausdrücklich und schriftlich zugesagt.

3. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Schäden oder Fehlfunktionen, die durch unsachgemäße Behandlung, mangelhafte Wartung Dritter, Verwendung falschen Zubehörs sowie durch ungewöhnliche äußere Einflüsse oder nicht von dem Verkäufer durchgeführten Änderungen oder Anbauten entstehen. Werden deshalb Betriebs- oder Wartungsanweisungen des Verkäufers nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgetauscht oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung, wenn der Käufer eine entsprechende substantiierte Behauptung, daß einer dieser Umstände diesen Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.
4. Die Gewährleistungsrechte des Käufers setzen voraus, daß dieser dem Verkäufer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes, schriftlich den Mangel mitteilt. Die Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind dem Verkäufer unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
5. Bei einer Mitteilung des Käufers, daß die Produkte nicht der Gewährleistung entsprechen, kann der Verkäufer nach seiner Wahl verlangen, daß das schadhafte Produkt zur Reparatur und anschließenden Rücksendung an den Verkäufer geschickt wird. Der Verkäufer ist anstelle der vorgenannten Wahlmöglichkeit berechtigt, statt der Mängelbeseitigung Ersatzlieferung zu leisten. Ausgetauschte Teile gehen in das Eigentum des Verkäufers über. Grundsätzlich kann die Mängelbeseitigung auch durch eine autorisierte Fachwerkstatt des Verkäufers erfolgen.
6. Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar, es sei denn, dies wird ausdrücklich vereinbart.
7. Die vorstehenden Regelungen enthalten abschließend die Gewährleistung für die Produkte des Verkäufers und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Für entgangenen Gewinn und sonstige Vermögensschäden des Käufers wird nicht gehaftet, insbesondere bei Verlust von Testdaten oder Beschädigung von Datenträgermaterial beschränkt sich die Haftung des Verkäufers auf den Materialwert des Datenträgers und umfaßt somit nicht den Aufwand für die Beschaffung verlorengegangener Daten. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, jedoch ist die Ersatzpflicht auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.
8. Bei gebrauchten Anlagen oder Geräten stehen dem Kunden, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, keinerlei Gewährleistungsrechte zu.

§ 8 - Gesamthaftung

1. Soweit gemäß § 7 die Haftung des Verkäufers auf Schadenersatz ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für alle Ansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsschluß, Verletzung von Nebenpflichten, insbesondere auch für Ansprüche aus der Produzentenhaftung gem. § 823 BGB.
2. Abs. 1 gilt nicht für Ansprüche gem. §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz, gleiches gilt bei anfänglichem Unvermögen oder zu tretender Unmöglichkeit. Für entstandene Sachschäden aufgrund von Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gilt gem. § 11 Produkthaftungsgesetz eine Selbstbeteiligung des Käufers in Höhe von EUR 600,- als vereinbart; diese trägt der Käufer in jedem Fall selbst.
3. Der Verkäufer weist den Käufer darauf hin, daß seine Produkte nicht für den Einsatz in hochempfindlichen Sicherheitsbereichen, wie z. B. in Atomkraftwerken, Militäranlagen, Waffentechnik etc. vorgesehen sind. Die Verwendung der Produkte des Verkäufers in diesen Anwendungsbereichen durch den Käufer erfolgt auf dessen eigenes Risiko. Kommt es deshalb zu Schäden, gleich welcher Art, haftet der Verkäufer hierfür nicht, es sei denn, die Haftung beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Vorstehender Haftungsausschluß gilt nicht, wenn der Verkäufer auf vorherige entsprechende Anfrage dem Käufer ausdrücklich schriftlich zugesichert hat, daß für den vom Käufer vorgesehen Anwendungsbereich die Produkte eingesetzt werden können.
4. Soweit die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

§ 9 - Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die dem Verkäufer aus jedem ersichtlichen Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, werden dem Verkäufer die folgenden Sicherheiten gewährt, die er auf Verlangen nach seiner Wahl freigegeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.
2. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder aus einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Verkäufer ab.
3. Der Verkäufer ermächtigt ihn widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Der Verkäufer verpflichtet sich aber, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist oder eine Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, kann der Verkäufer verlangen, daß der Käufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner unverzüglich bekannt gibt und alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht und die dazugehörigen Unterlagen aushändigt, ferner den Kunden des Käufers die Abtretung mitteilt.

4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen.
5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch den Verkäufer liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Der Verkäufer ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

§ 10 - Factoring

1. Eine Abtretung der Ansprüche des Käufers gegen seine Kunden aus der Weiterveräußerung unter Eigentumsvorbehalt gelieferter Ware des Verkäufers kann nur wirksam bei Vorliegen folgender Voraussetzungen erfolgen: Es muß sich um einen „echten“ Factoring-Vertrag handeln. Die Zusammenarbeit mit einer Factoring-Bank ist dem Verkäufer unter Bekanntgabe der Factoring-Bank, sowie der dort für den Käufer unterhaltenen Konten dem Verkäufer anzuzeigen.
2. Im Fall des echten Factorings wird die Forderung des Verkäufers sofort bei Gutschrifterteilung bzw. Zahlung durch den Factor ungeachtet anderer Vereinbarungen fällig.
3. Bereits jetzt tritt der Käufer seine gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche gegen den Factor aus dem Ankauf von Weiterveräußerungsforderungen, soweit sie die vom Verkäufer gelieferten Waren betreffen, an diesen ab. Der Käufer verpflichtet sich, diese Abtretung dem Factor anzuzeigen und diesen anzuweisen, nur an den Verkäufer zu zahlen.

§ 11 - Produktänderungen

1. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen; er ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

§ 12 - Rechte Dritter / Einhaltung öffentlich rechtlicher Bestimmungen

1. Für die Einhaltung der Export- und Embargobestimmungen ist jeder Kunde selbst verantwortlich. Der Käufer verpflichtet sich, die Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung „Ausfuhrliste“ - in der jeweils gültigen Fassung - unbedingt zu beachten und einzuhalten.
2. Der Verkäufer wird den Käufer und dessen Abnehmer wegen Ansprüchen aus Verletzung von Urheberrechten, Warenzeichen oder Patenten freistellen, es sei denn, der Entwurf eines Liefergegenstandes stammt vom Käufer. Die Freistellungsverpflichtung des Verkäufers ist betragsmäßig auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. Zusätzliche Voraussetzung für die Freistellung ist, daß dem Verkäufer die Führung von Rechtsstreitigkeiten überlassen wird und daß die behauptete Rechtsverletzung ausschließlich der Bauweise der Produkte des Verkäufers ohne Verbindung oder Gebrauch mit anderen Produkten zuzurechnen ist.
3. Der Verkäufer hat wahlweise das Recht, sich von den ins Abs. 2 übernommenen Verpflichtungen dadurch zu befreien, daß er entweder:
 - a) die erforderlichen Lizenzen bezüglich der angeblich verletzten Patente beschafft oder
 - b) dem Käufer einen geänderten Liefergegenstand bzw. Teile davon zur Verfügung stellt, die im Falle des Austausches gegen den verletzenden Liefergegenstand bzw. dessen Teil den Verletzungsvorwurf bezüglich des Liefergegenstandes beseitigen.
 - c) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer unverzüglich Mitteilung zu machen, falls ihm gegenüber eine Verletzung im Sinne Abs. 2 gerügt wird.

§ 13 - Anwendbares Recht, Gerichtsstand / Teilnichtigkeit

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Haager einheitlichen Kaufrechtes und des einheitliche UN-Kaufrechtes (CISG) wird ausgeschlossen.
2. Soweit der Käufer Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Berlin ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstige Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

o o o